



**Beschwerdeführer:**

[REDACTED]

**Beschwerdegegnerin:**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**wegen:**

Verletzung von Art. 5, 6 und 7 DSGVO

## VERFUEGUNG

### SPRUCH

Die Datenschutzstelle Liechtenstein entscheidet über die Beschwerde vom 25. Mai 2018 von

[REDACTED]

(Beschwerdeführer)

gegen

[REDACTED]

(Beschwerdegegnerin)

wegen Verletzung von Art. 5, 6 und 7 DSGVO wie folgt:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen: Art. 60 Abs. 8 DSGVO, Art. 20 Abs. 1 DSG, Art. 80 ff. LVG

**Begründung:**

**A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang**

Der Beschwerdeführer reichte am 25. Mai 2018 eine Beschwerde bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn ein, die von dieser am 12. Juni 2018 an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Brandenburg als für den Beschwerdeführer zuständige Behörde gegründet auf den Wohnsitz des Beschwerdeführers weitergeleitet würde.

BO: Beilage 1  
Beschwerde des Beschwerdeführers, 25. Mai 2018

BO: Beilage 2  
E-Mail der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn,  
12. Juni 2018

Als Fall mit grenzüberschreitender Datenverarbeitung wurde die Beschwerde seitens der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg am 10. Juli 2018 auf das IMI hochgeladen.

BO: Beilage 3  
IMI Case Entry von der Datenschutzbehörde Brandenburg, Case Nr. 45522, 10. Juli 2018

Die Beschwerdegegnerin hat ihre Hauptniederlassung in Liechtenstein. Gestützt auf Art. 56 Abs. 1 DSGVO hat die Datenschutzstelle Liechtenstein am 26. Juli 2018 akzeptiert, als federführende Datenschutzaufsichtsbehörde in diesem Fall tätig zu sein. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg ist beteiligte Behörde gemäss Art. 60 Abs. 1 DSGVO.

BO: Beilage 4  
IMI Case Entry, Case Nr. 46432, von der DSS akzeptiert, 26. Juli 2018

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Beschwerde vom 25. Mai 2018 die Verletzung von Art. 5, 6 und 7 DSGVO vor. Der Beschwerdeführer bringt vor, nie an dem von der Beschwerdegegnerin organisierten [REDACTED], [REDACTED] zu haben. Als Beweis hierfür soll die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer einen Screenshot übermittelt haben. Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde vor, dass die im Screenshot angeführte E-Mail-Adresse nicht seiner E-Mail-Adresse entspreche.

Mit Schreiben vom 7. August 2018 an den Beschwerdeführer wurden seitens der Datenschutzstelle als federführende Behörde zur weiteren Sachverhaltsabklärung verschiedene für das Verfahren erforderliche Dokumente und Bestätigungen beim Beschwerdeführer angefordert.

BO: Beilage 5  
Schreiben der Datenschutzstelle an den Beschwerdeführer, 7. August 2018

Die Datenschutzstelle hat für die Übermittlung der angeforderten Dokumente und Informationen eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens erteilt. Gemäss Rückschein ist das Schreiben am 13. August 2018 beim Beschwerdeführer eingegangen.

BO: Beilage 6  
Übermittlungsbestätigung, Rückschein, 13. August 2018

Auf das genannte Schreiben hat der Beschwerdeführer innert der gesetzten Frist nicht reagiert. Zur Absicherung wurde per E-Mail mit Lesebestätigung vom 30. August 2018 beim Beschwerdeführer zurückgefragt, ob er zwischenzeitlich die angeforderten Dokumente und erbetenen zusätzlichen Informationen zu seinem Beschwerdefall an uns gesandt habe. Auch hierauf hat der Beschwerdeführer in keiner Weise reagiert.

BO: Beilage 7  
E-Mail mit Lesebestätigung an den Beschwerdeführer, 30. August 2018

## **B. *Rechtliche Beurteilung***

Der Beschwerdeführer hat trotz Mangelbehebungsauftrag die angeforderten zusätzlichen Dokumente und Informationen, die für die rechtliche Beurteilung seiner Beschwerde erforderlich sind, nicht beigebracht.

Aufgrund fehlender Informationen sowie der die Beschwerde konkret stützenden Dokumente fehlt der Datenschutzstelle die Grundlage, die Beschwerde zur Verletzung von Art. 5, 6 und 7 DSGVO in datenschutzrechtlicher Hinsicht prüfen zu können und ist die Beschwerde zurückzuweisen. Ein diesbezüglicher Beschlussentwurf wurde am 21. September 2018 an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg als beteiligte Behörde übersandt.

BO: Beilage 8  
Beschlussentwurf an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das  
Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, 21. September 2018

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg teilte am 11. Oktober 2018 über das IMI mit, mit dem Zurückweisungsbeschluss einverstanden zu sein.

BO: Beilage 9  
IMI Bestätigung betr. Einverständnis zum Zurückweisungsbeschluss, 11. Oktober 2018

Es war daher spruchgemäss zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (Art. 20 Abs. 1 DSG) erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird, und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen;
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Gemäss Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege hemmen die Gerichtsferien den Lauf einer Rechtsmittelfrist. Der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Gerichtsferien zu laufen. Die Gerichtsferien beginnen im Sommer jeweils am 15. Juli und dauern bis einschliesslich 25. August eines jeden Jahres.

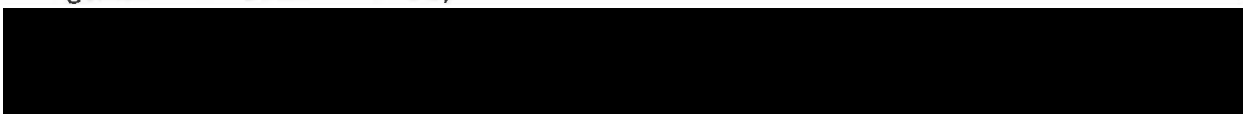
Vaduz, den 12. August 2019



Leiterin der Datenschutzstelle

Ergeht an (mit Zustellnachweis):

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Frau Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77; DE-14532 Kleinmachnow (als beteiligte Behörde gemäss Art. 60 Abs. 7 DSGVO)



Beilagen: Beil. 1 bis 9 gemäss Beilagenverzeichnis